

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Frank Magnitz, Udo Theodor Hemmelgarn, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Jens Maier, Volker Münz, Christoph Neumann, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Mensch und Umwelt schützen – Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und zulässiger Bebauung festschreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Abstandsregelungen für Windenergieanlagen waren zwischen den Bundesländern über Jahre strittig. Eine vorläufige Lösung wurde diesbezüglich durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ (GEG, 2019) erreicht. Die seit 2014 gültige Länderöffnungsklausel nach § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde in diesem Zusammenhang so geändert, dass es den Bundesländern nunmehr freisteht, den Mindestabstand zwischen Windrädern und zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken unterhalb von 1.000 Metern selbst festzulegen (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200618-bundestag-verabschiedet-gebaeudeenergiegesetz-und-beschliesst-abstandsregelung-fuer-windanlagen-und-aufhebung-des-photovoltaik-deckels.html). Lediglich im Bundesland Bayern gilt eine Mindestabstandsregelung vom Zehnfachen der Höhe von Windenergieanlagen, die sogenannte 10-H-Regel.

Von Windkraftanlagen gehen Umweltschäden und Gefährdungen für die Gesundheit von Anwohnern aus. Für Menschen in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen sind es insbesondere Erkrankungen, die mit dem von den Anlagen erzeugten Infraschall und Lichtreflexionen einhergehen. Dabei handelt es sich hinsichtlich des Infraschalls vor allem um Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung und verminderte Leistungsfähigkeit. Die Schallausbreitung kann durch Lärmschutzmaßnahmen nicht kompensiert werden. Die periodisch auftretende Schlagschattenbildung und nächtlich blinkende Lichterketten führen bei den Anwohnern nachweislich zu Konzentrationsstörungen und allgemeinen Leistungsbeeinträchtigungen. Die negativen Folgen der Windenergieanlagen für die heimische Tierwelt sind ebenfalls evident. Die geschilderten Auswirkungen sind durch Studien belegt (WD 8 – 3000 – 083/14, WD 8 – 3000 – 099/19).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

darauf hinzuwirken, dass § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches wie folgt neu gefasst wird:

„Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur dann Anwendung findet, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand des 10-fachen ihrer eigenen Höhe von der Mitte des Mastfußes zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.“

Berlin, den 11. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Den Bundesländern war vom Gesetzgeber bis Ende 2015 die Möglichkeit eingeräumt worden, eigenständig über den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen zu entscheiden. Davon machten die wenigsten Bundesländer Gebrauch. Seitdem treibt die Bundesregierung im Rahmen der sog. Energiewende den Ausbau von Windenergieanlagen mit Vehemenz voran, sodass sich deren Akzeptanz in den Bundesländern verringert.

In der Bevölkerung zeichnet sich eine zunehmende Ablehnung von Windenergieanlagen ab, da deren Ausbau unserer Umwelt zunehmend schwere Schäden zufügt. Von den Anlagen gehen überdies deutliche Nachteile für die Gesundheit und die Lebensqualität der Bürger aus. Dazu gehören Lärmbelästigung, Infraschallschwingungen, Lichtreflektionen und Verschattung. Gleichwohl sind nachweisbare Schäden für den Natur- und Artenschutz nicht zu vernachlässigen.

Die Wiedereinführung der Öffnungsklausel versetzt die Länder in die Lage, die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung landestypischer Gegebenheiten bis zu 1.000 Metern eigenverantwortlich zu regeln.

Aus fachlicher Sicht erscheint es jedoch notwendig, hierbei einen Mindestabstand zur Wohnbebauung vom Zehnfachen der Anlagenhöhe zugrunde zu legen, wie er in Bayern bereits zur Anwendung kommt (10-H-Regelung). Somit kann gewährleistet werden, dass der gesundheitsgefährdende Einfluss des Betriebes von Windenergieanlagen auf die Bürger spürbar reduziert wird. Es stünde dann jedem Bundesland unbefristet frei, im Interesse der Bürger und der Umwelt über diesen Mindestabstand hinausgehende Regelungen zu treffen.